

Gesellschaftsrecht: Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG)

Die Bestimmungen des am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Fusionsgesetzes ersetzen die bestehenden Vorschriften des Obligationenrechts über die Fusion und Umwandlung und schliessen bedeutende Regelungslücken. Neben die bisherigen Rechtsinstitute der Fusion und der Umwandlung treten neu die Spaltung und die Vermögensübertragung, welche die Neustrukturierung von Unternehmen zusätzlich erleichtern.

Das Fusionsgesetz unterscheidet zwei Formen von Spaltungen: a) Bei der Aufspaltung teilt eine Gesellschaft ihr gesamtes Vermögen auf. Sie überträgt dieses auf andere Gesellschaften. Die ursprünglichen Gesellschafter erhalten Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaften. Die übertragende Gesellschaft wird aufgelöst und sofort im Handelsregister gelöscht. b) Eine Abspaltung liegt vor, wenn eine Gesellschaft einen Teil oder mehrere Teile ihres Vermögens auf andere Gesellschaften überträgt. Die ursprünglichen Gesellschafter erhalten dafür Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der übernehmenden Gesellschaft. Die übertragende Gesellschaft besteht in diesem Fall fort.

Bei der Vermögensübertragung können im Handelsregister eingetragene Gesellschaften und im Handelsregister eingetragene Einzelfirmen ihr Vermögen oder Teile davon mit Aktien und Passiven auf andere Rechtsträger des Privatrechts übertragen. Dabei ist auch eine Vermögensübertragung an eine natürliche Person zulässig.

Bei der Spaltung und Vermögensübertragung müssen in einem Inventar diejenigen Vermögenswerte spezifiziert werden, welche durch eine Gesamtrechtsfolge vom einen auf den anderen Rechtsträger übergehen. Während die von einer Universalsukzession unter bisherigem Recht erfassten Aktiven und Passiven aufgrund der klaren, gesamthaften Zuordnung zum bisherigen Rechtsträger unzweifelhaft definiert waren, ist diese Zuordnung von der Umschreibung in einem Inventar abhängig.

Die Übertragung von Grundstücken im Rahmen der Vermögensübertragung untersteht dem Formzwang der öffentlichen Beurkundung. Für die öffentliche Beurkundung des Übertragungsvertrages für an verschiedenen Orten (und Kantonen) in der Schweiz gelegene Grundstücke ist eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers ausschliesslich zuständig. Bei der Spaltung und Vermögensübertragung handelt es sich -wie bei der Fusion- um ausserbuchliche Vorgänge. Der Eintrag im Handelsregister wirkt konstitutiv. Das Eigentum an einem Grundstück geht somit bereits vor dem Grundbucheintrag auf den Erwerber über. Die Nachführung des Grundbuchs hat demzufolge deklaratorischen Charakter. Der Erwerber kann jedoch erst dann über das Grundstück verfügen, wenn die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

Schliesslich bleibt noch anzufügen, dass kommunale und kantonale Handänderungsabgaben 5 Jahre nach Inkrafttreten des Fusionsgesetzes bei Umstrukturierungen im Sinne von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden nicht mehr erhoben werden dürfen.